

Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Haushaltssicherungsordnung (Anlage 4 zur Finanzordnung SLV NW)

§1 Sinn, Zweck

Die Haushaltssicherungsordnung soll einen durch unvorhergesehene Mehrausgaben oder geringere Ertragsaussichten beanspruchten Haushalt konsolidieren helfen. Sie ist somit ein steuerndes Instrument, das die Forderung nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Umgang mit den Finanzmitteln durchsetzen soll.

Sie ist nur bindend und für die Finanzplanung und -organisation heranzuziehen, wenn konservative Steuerungsmöglichkeiten keinen Erfolg für die Haushaltssanierung versprechen.

§2 Anwendung

Die Haushaltssicherungsordnung ist anzuwenden, wenn ...

- die Ertragsaussichten gegenüber der Etatplanung um 5% oder mehr sinken,
- der Haushalt eines Fachbereichs zu Jahresmitte ersichtlich nicht einzuhalten ist,
- Einzeletats gegenüber der Planung um 10% überzogen sind,
- offensichtlich wird, daß nicht nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in den Fach-bereichen gearbeitet wird.

§3 Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung und Einhaltung der Haushaltssicherungsordnung ist derjenige Vize-Präsident verantwortlich, der innerhalb des Präsidiums für den Bereich Finanzen berufen wurde.

§4 Handlungsrechte und -pflichten

Der für die Haushaltssicherung zuständige Vize-Präsident ist beauftragt, ...

- bei geringerer Ertragsaussicht dem Präsidium ein Konsolidierungskonzept vorzulegen, daß gleichmäßige und vertretbare Einsparungen in allen Fachbereichen und sonstigen Kostenpunkten vorschlägt.
- den Fachbereichen die Ausschöpfung einzelner Finanztitel zu untersagen, um deren Haushalt zu sichern.
- den Zugriff auf Einzeletats zu untersagen bzw. zu stoppen, sollten diese um 10% überzogen sein.
- die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzusetzen.

§5 Auftragsumsetzung

Der für die Haushaltssicherung zuständige Vize-Präsident kann sich nachfolgender Hilfsmittel bedienen, um seinem Arbeitsauftrag gerecht zu werden:

- Erlaß einer Haushaltssperre.
- Verringerung von Kostenerstattungen.
- Aussetzung von Projekten und Maßnahmen.
- Einforderung von Einnahmen-/Ausgabenansätzen.
- Haftbarmachung bei schuldhaftem Vernachlässigen seiner Aufmerksamkeitspflichten.

§6 Haushaltssperre

Bei der Ausrufung der Haushaltssperre bleibt es dem zuständigen Vize-Präsidenten vorbehalten, Ausgaben in ihrer Höhe zu begrenzen bzw. die Eigenverantwortlichkeit des Handelns innerhalb der Fachbereiche einzuschränken. Das kann einerseits durch exakte Vorgabenstellung oder andererseits durch Genehmigungspflichtigkeit von Ausgaben geschehen.

§7 Kostenerstattungen

Im Zuge der Haushaltssicherungsordnung ist der zuständige Vize-Präsident berechtigt, die Spesen- sowie die Verwaltungskostenordnung in gleichmäßiger und vertretbarer Weise zu modifizieren. Spesenberechtigte Personen sind von dieser Maßnahme im Vorwege zu informieren.

§8 Aussetzung von Projekten und Maßnahmen

Neben der Verringerung von Kostenansätzen hat der zuständige Vize-Präsident auch die Möglichkeit Projekte oder Maßnahmen auszusetzen. Das kann bedeuten, daß Projekte oder Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nach hinten verschoben oder gänzlich unterlassen werden.

§9 Kostenvoranschläge

Um den Jahreshaushalt zu sichern, kann der zuständige Vize-Präsident von allen Personen, die an der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beteiligt sind, detaillierte Kostenvoranschläge einfordern, die sowohl die Einnahmen- wie auch Ausgabenseite berücksichtigen.

§10 Haftbarmachung

Da die an der Erstellung von Kostenvoranschlägen zuständigen Personen Führungskräfte des SLV NW sind, sind sie auch verantwortlich zu machen. Das kann soweit gehen, daß bei schuldhaft nachgewiesenem Vernachlässigen der Aufmerksamkeitspflichten eigene Ansprüche auf Kostenerstattung hinten angestellt werden können und ggf. aus Gründen der Haushaltssicherung unbeglichen bleiben.

Sollte darüberhinaus offensichtlich werden, daß die verantwortlichen Personen sich nicht an die erstellten Kostenvoranschläge halten, kann der zuständige Vize-Präsident bei entstandenem Mehraufwand ihnen gegenüber die Rückerstattung getätigter Zahlungen fordern.

§11 Inkrafttreten

Diese Haushaltssicherungsordnung tritt auf Beschluß der Mitglieder vom 27.06.1997 in Kraft. Änderungen hierzu können nur auf Beschluß der Mitglieder erfolgen.